

Satzung des Kreistennisverbandes Plön

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Kreistennisverband Plön e.V.“.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen werden.
Er hat seinen Sitz in 24223 Raisdorf.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.04. bis 31.03. des darauf folgenden Jahres.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation von Sportveranstaltungen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Beratung bei der Errichtung von Sportanlagen.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes für Vorhaben, die dem Satzungszweck nicht entsprechen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben und Zuwendungen, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verband hat ordentliche und Ehrenmitglieder.
Ordentliche Mitglieder sind die dem Verband angeschlossenen Tennisvereine und Sportvereine, die auch Tennissport betreiben.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

§ 5

Aufnahme der Mitglieder Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist unter Beifügung der Vereinsatzung an den Vorstand des Verbandes zu richten; dieser entscheidet über die Aufnahme mit Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung eines Antrages sind dem betroffenen Verein die Gründe bekannt zu geben. Dem abgelehnten Verein steht durch ein von ihm beauftragtes Verbandsmitglied das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.
2. Ein Aufnahmebeschluß erfordert eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Kreistennisverband Plön endet durch Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an der Vorstand zu erklären und nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigung jeweils zum 31.12. zulässig. Ein Anspruch des ausgetretenen Mitgliedes auf das Verbandsvermögen besteht nicht.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes durch den Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Beschluß erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Ausschlussgründe sind insbesondere die Verletzung der Interessen des Verbandes sowie die Nichtbeachtung seiner Beschlüsse. Der Versammlungsbeschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
4. Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Nicht erfüllte Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleiben bestehen.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

Wer sich in hervorragender Weise um den Tennissport verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied gewählt werden. Die Wahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 8

Beiträge

1. Der Verband kann Beiträge erheben, die zuvor von der Mitglieder-versammlung mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen sind.
2. Beiträge sind Zahlungen, die von den Tennisvereinen für jedes Einzelmitglied, von den anderen Vereinen für jedes Einzelmitglied der Tennisabteilungen zu entrichten sind.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit

§ 9

Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungs-änderungen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muß bis zum 30. April eines jeden Jahres vom Vorsitzenden einberufen werde. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Jahresbericht des Vorstandes,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie Bestätigung des Jugendwartes, sofern nach § 14 Wahlen bzw. die Bestätigung des Jugendwartes anstehen,
- f) Festsetzung der Beiträge und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- g) Erledigung von Anträgen,
- h) Verschiedenes.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel (1/10) der ordentlichen Mitglieder gestellt wird. Der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

4. Die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, Anträge vor und in der Mitgliederversammlung zu stellen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes nach der in § 12 angegebenen Reihenfolge geleitet. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Stimmrecht

1. In den Mitgliederversammlungen hat jeder Tennisverein eine Grundstimme und je angefangene einhundert Mitglieder eine Zusatzstimme. Entsprechendes gilt für die Tennisabteilungen der anderen Mitgliedsvereine.

2. Stimmrecht haben die Vertreter der Vereine gemäß § 4. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Vereine übertragbar.

3. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Sportwart,
5. dem Jugendwart,
6. dem Referenten für Schultennis.

§ 13 **Vertretung des Verbandes**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart.

2. Der Verband wird durch jeweils zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 14 **Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Referent werden mit Ausnahme des Jugendwartes von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so ist das Amt in der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit neu zu besetzen.

3. Der Jugendwart wird bestätigt.

§ 15 **Vorstandssitzungen, Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter gemäß § 10 Abs. 4 dieser Satzung mit einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich einberufen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 16 **Jugend**

1. Die Jugend des Verbandes führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung.
2. Innerhalb der Jugend bestehen mindestens die folgenden Organe:
 - a) die Jugendvollversammlung, bestehend aus dem Kreisjugendwart sowie den Jugendwarten der Mitgliedervereine,
 - b) der Kreisjugendwart.
3. Die Jugendvollversammlung wählt den Kreisjugendwart, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.
4. Beschlüsse der Jugendgremien, die Auswirkungen auf den Erwachsenenbereich haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes
5. Das nähere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird und der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 17 **Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß.

Den Kassenprüfern ist gestattet, zu jeder Zeit Einsicht in die Kassenführung zu nehmen. Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen, dass sie die Bücher und Belege geprüft, und ob sie die Vermögensbestände und Kassenführung in Ordnung befunden haben.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 18 **Ehrungen**

Der Verband kann Vereinen Ehrengaben überreichen. Er kann außerdem Personen durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied des Verbandes oder durch Verleihung von Auszeichnungen ehren.

§ 19
Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer besonders zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, in der zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Anderenfalls muß eine neue Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluß kann in jedem Falle nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Kreissportverband Plön e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 22. April 1993 errichtet und am 11. April 2005 geändert worden. Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

gez.: Gerd Hamann,
1. Vorsitzender

gez.: Günther Dähnis,
2. Vorsitzender

